



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. Juli 2018 (Stand am 1. Juni 2018)

ÖREB-Kataster Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
Fax +41 58 469 04 59
infovd@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen des statischen Auszugs	3
1.2	Ziele	4
2	Allgemeine Erläuterungen.....	5
2.1	Grundprinzipien.....	5
2.2	Format.....	6
2.3	Schrift.....	6
2.4	Planhintergrund.....	6
2.5	Inhalt	6
2.6	Beglaubigung	7
3	Layout.....	8
3.1	Allgemeine Angaben	8
3.1.1	Format.....	8
3.1.2	Kopf- und Fusszeile	8
3.2	Titelseite	8
3.2.1	Haupttitel	9
3.2.2	Planausschnitt.....	9
3.2.3	Beglaubigung	10
3.3	Inhaltsübersicht	10
3.4	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	12
3.4.1	Planausschnitt.....	13
3.4.2	Legenden	14
3.5	Abkürzungen	14
3.6	Anhänge des statischen Auszugs	14
4	Änderungen.....	15
	Anhang 1 «Satzanweisung und Vermassung»	16
	Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen»	17

1 Einleitung

Die vorliegende Weisung regelt den Inhalt und die Gestaltung des statischen Auszugs aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Nachfolgend werden folgende gekürzte Begriffe verwendet:

- «ÖREB» für «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung»,
- «ÖREB-Kataster» für «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»,
- «statischer Auszug» statt «statischer Auszug des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen».

Der statische Auszug ist der Auszug gemäss Art. 10, 11 und 14 ÖREBKV und enthält detaillierte Informationen über die einzelnen ÖREB-Daten für ein bestimmtes Grundstück. Er ist ein Endprodukt des ÖREB-Kataster an die Benutzer. Es ist ein grafisches Produkt, das auf der Grundlage der Daten des ÖREB-Katasters generiert wird. Den statischen Auszug gibt es:

- als analoges Produkt auf Papier, beglaubigt oder nicht beglaubigt, mit vollem oder reduziertem Inhalt und
- als digitales Produkt in Form eines PDF-Files, ebenfalls beglaubigt oder nicht beglaubigt.

Diese Weisung beinhaltet im Anhang «Satzanweisung und Vermessung» ein vermasstes Beispiel eines statischen Auszugs.

1.1 Rechtliche Grundlagen des statischen Auszugs

Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV SR 510.622.4) ist die gesetzliche Grundlage des statischen Auszugs.

Art. 10 Auszug

¹ Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

² Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

³ Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen für die Erstellung und Darstellung von Auszügen.

Art. 11 Auszug mit reduzierter Information

Wer einen Auszug bestellt, kann verlangen, dass folgende Inhalte weggelassen werden:

- a. die vom Kanton bezeichneten zusätzlichen Geobasisdaten;
- b. die Rechtsvorschriften;
- c. die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten.

Art. 12 Zusatzinformationen

¹ Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als unverbindliche Informationen Geobasisdaten nach Anhang 1 GeoIV¹ dargestellt werden. Das Bundesamt für Landestopografie kann Mindestvorschriften erlassen.

² Der Kanton kann Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen.

Art. 14 Beglaubigter Auszug

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen.

² Beglaubigte Auszüge werden auf Antrag abgegeben.

³ Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a. dass die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen;
- b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

⁴ Der Kanton regelt die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens.

¹ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, SR 510.620)

Art. 15 Nachträgliche Beglaubigung

Die Kantone können vorsehen, dass für die Auswertung von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden.

Darüber hinaus definiert das Rahmenmodell² für den ÖREB-Kataster ausdrücklich den Inhalt des statischen Auszugs.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 4 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV, SR 510.622.4) erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung zum statischen Auszug.

1.2 Ziele

Die Weisung hat zum Ziel, dass der statische Auszug die Daten nach Bundesrecht schweizweit denselben Inhalt, die gleiche grafische Darstellung und ein einheitliches Layout aufweist. Die Kantone können weitere kantonale Daten im ÖREB-Kataster aufnehmen und im statischen Auszug darstellen. Die Darstellung laufender Änderungen (projektierte) öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen – wie in Artikel 12, Absatz 2 ÖREBKV vorgesehen – bleibt möglich.

Der statische Auszug muss als solcher für Fachleute wie auch für nicht fachkundige Benutzerinnen und Benutzer einfach wiedererkennbar und verständlich sein.

² www.cadastre.ch/oereb > Datenmodelle > Rahmenmodell

2 Allgemeine Erläuterungen

Nachfolgend werden die Grundprinzipien und allgemein geltenden Aussagen zum statischen Auszug wiedergegeben.

2.1 Grundprinzipien

Der ÖREB-Kataster ist ein amtlicher Kataster; der statische Auszug trägt dem Rechnung. Benutzerinnen und Benutzer müssen sofort erkennen, dass der statische Auszug rechtskräftige Daten beinhaltet. Das Layout wurde entsprechend konzipiert.

Die Erstellung von statischen Auszügen ist ausschliesslich in Gebieten mit anerkannten AV-Daten im Qualitätsstandard AV93 oder PN möglich.

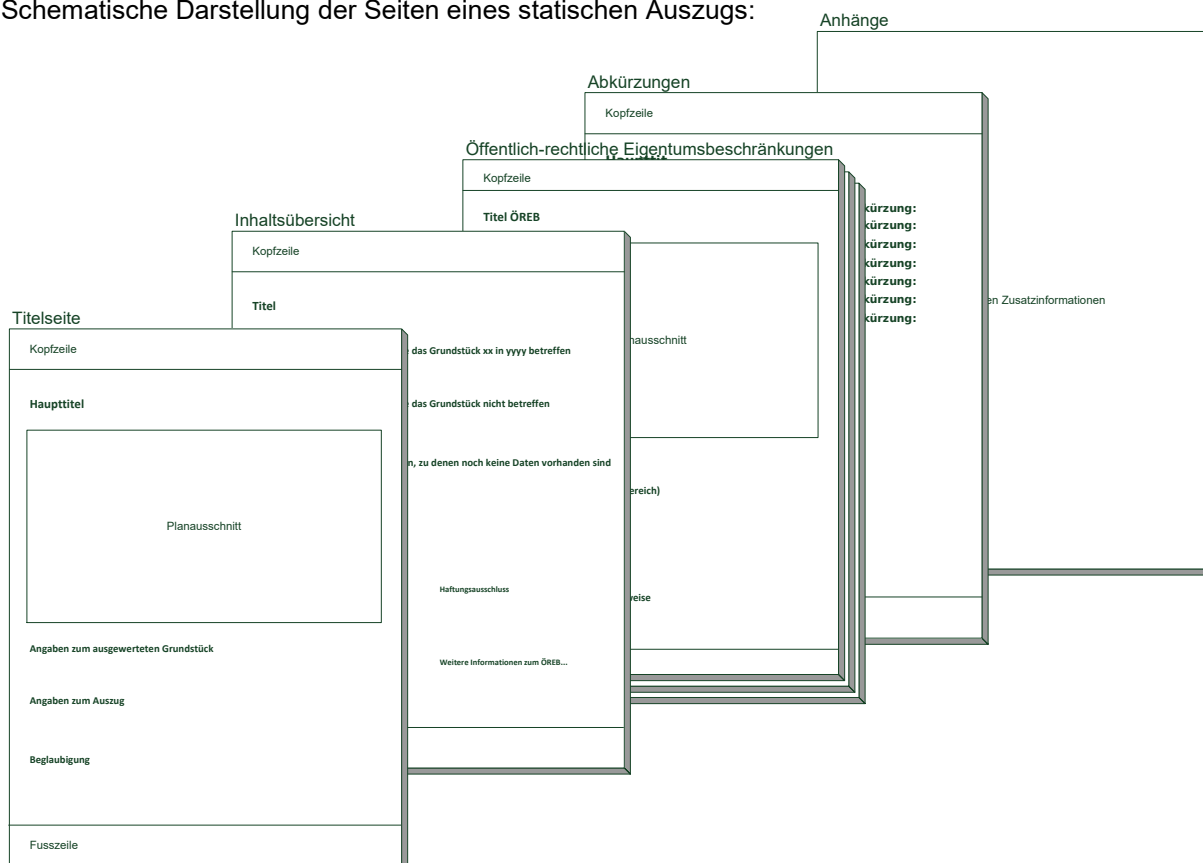
Ist einer der Datensätze des ÖREB-Katasters infolge Ausfall eines Servers/Diensts nicht verfügbar, darf kein PDF-Auszug generiert werden. Benutzerinnen und Benutzer sind wie folgt über den Ausfall zu informieren: «Ein oder mehrere ÖREB-Themen stehen momentan nicht zur Verfügung. Daher kann kein statischer Auszug erstellt werden. Versuchen Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut. Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten.»

Für die Auswertung des ÖREB-Katasters zur Erstellung eines statischen Auszugs wird immer das gesamte Grundstück verwendet. Die Handhabung von sehr grossen Grundstücken ist in Kapitel 3.2.2 beschrieben.

Der statische Auszug enthält nachfolgende Elemente:

- Titelseite
- Inhaltsübersicht
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
- Abkürzungen
- Anhänge

Schematische Darstellung der Seiten eines statischen Auszugs:



Die einzelnen Seiten und deren Elemente werden im Kapitel 3 beschrieben. Die genaue Vermassung der einzelnen Elemente ist dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.

2.2 Format

Der statische Auszug wird im Dateiformat PDF/A-1a³ erzeugt. Das Seitenformat ist DIN A4 Hochformat.

2.3 Schrift

Als Schriftart für die textlichen Komponenten des statischen Auszugs ist die Schriftart «Cadastra» zu verwenden und im PDF einzubetten. Die Schriftgrößen für die verschiedenen Elemente sind dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen. Sofern die eingesetzten Tools mit Schriftgrößen in halben Punkten gar nicht umgehen können, ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden.

2.4 Planhintergrund

Als Hintergrund für alle im statischen Auszug vorhandenen Planausschnitte wird der Plan für das Grundbuch gemäss der Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»⁴ in schwarz/weiss verwendet. Präzisierungen bezüglich Flächenfüllungen sind in den Kapiteln 3.2.2 und 3.4.1 festgelegt. Dieser Planhintergrund ist genügend detailliert. Er ermöglicht Benutzerinnen und Benutzern die Lokalisierung, ohne dass ein Konflikt mit den überlagerten, meist farbig dargestellten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entsteht.

2.5 Inhalt

Zwischen einem beglaubigten und einem nicht beglaubigten statischen Auszug gibt es keine inhaltlichen Unterschiede.

Die Unterteilung der Pflichtkategorien gemäss Anhang 1 GeoIV erfolgt zuerst nach Hauptkategorien und dann nach ÖREB-Themen. Jedes ÖREB-Thema wird separat auf einer neuen A4-Seite dargestellt, um die Zusammenhänge zwischen Geodaten, Rechtsvorschriften, Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weiteren Informationen und Hinweisen zu jeder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung klar aufzuzeigen. Eine weitere Unterteilung kann einzig für das ÖREB-Thema «Nutzungsplanung» gemäss der weiter unten kursiv angegebenen Struktur erfolgen.

Der Titel des ÖREB-Thema muss dem Namen des Geobasisdatensatzes gemäss Anhang 1 GeoIV entsprechen. Aktueller Stand: siehe Datei «Codelisten.xml»⁵

Die Reihenfolge der Hauptkategorien und ÖREB-Themen der 17 Pflichtthemen ist:

Raumplanung

- Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)
 - *Grundnutzungen*
 - *Zonenflächen der Grundnutzung*
 - *Überlagernde Nutzungen*
 - *Überlagernde Zonenflächen*
 - *Andere flächenbezogene Festlegungen*
 - *Linienbezogene Festlegungen*
 - *Punktbezogene Festlegungen*

Nationalstrassen

- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen

Eisenbahnen

- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen

Flughäfen

- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan

³ www.bar.admin.ch > Dienstleistungen > Unterlagen abliefern > Digitale Unterlagen abliefern > Archivtaugliche Dateiformate

⁴ www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch

⁵ models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/

Belastete Standorte

- Kataster der belasteten Standorte
- Kataster der belasteten Standorte - Bereich Militär
- Kataster der belasteten Standorte - Bereich zivile Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte - Bereich öffentlicher Verkehr

Grundwasserschutz

- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale

Lärm

- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Wald

- Statische Waldgrenzen
- Waldabstandslinien

Bei der Reihenfolge der Themen in der Nutzungsplanung sind kantonale Festlegungen vor den kommunalen abzubilden.

Allfällige kantonale Erweiterungen des ÖREB-Katasters sind am Schluss der jeweiligen Hauptkategorie anzufügen. Sollte eine Hauptkategorie auf Bundesstufe nicht definiert sein, kann sie selber erstellt werden und ist nach den obenstehenden Pflichtkategorien einzufügen.

2.6 Beglaubigung

Falls eine Beglaubigung verlangt wird, muss sie immer auf der Titelseite erscheinen.

3 Layout

3.1 Allgemeine Angaben

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Elemente mit nachfolgenden Angaben aufgelistet:

Verwendung	Das Element ist obligatorisch oder optional.
Inhalt	Das Element ist fix, variabel oder beides: Fix: Der Inhalt des Elementes ist fix (Bild, vordefinierter Text) Variabel: Der Inhalt des Elementes ist das Resultat einer Abfrage oder einer Berechnung im Zusammenhang mit dem abgefragten Grundstück oder den gewählten Optionen Beides: Der Inhalt des Elementes ist ein vordefinierter Text ergänzt mit einer variablen Komponente
Art	Definition, ob es sich um ein grafisches- oder textliches Element handelt.
Präzisierung	Präzisierung zum Element resp. zu den Unterelementen.

Die Vermassungen zum Layout und zu den einzelnen Elementen sind dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.

3.1.1 Format

Seitenformat: 210 x 297 mm (DIN A4 Hoch)

Seitenränder: oben 10 mm, unten 15 mm, links und rechts je 18 mm

3.1.2 Kopf- und Fusszeile

Die Kopf- und Fusszeile wird auf jeder Seite des Auszugs wiederholt.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Kopfzeile	Obligatorisch	Fix	Grafisch	- Bundeslogo - Kantons- und Gemeindelogo bzw. –wappen - Logo ÖREB-Kataster
Fusszeile	Obligatorisch	Variabel	Text	- Datum und Uhrzeit der Auszugserstellung - Auszugsnummer - Seitennummer und Seitenanzahl

3.2 Titelseite

Die Titelseite beinhaltet Basisinformationen zum abgefragten Grundstück, einen Planausschnitt und Informationen zum Auszug sowie dem Aussteller.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Haupttitel	Obligatorisch	Beide	Text	Abhängig vom Auszugstyp, siehe Kapitel 3.2.1
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafisch	- Übersicht des gewählten Grundstückes mit roter Umrandung (RGB: 230,0,0 / Transparenz: 25%) - Grafischer Massstab - Nordpfeil
Grundstück-Nr.	Obligatorisch	Variabel	Text	
E-GRID	Obligatorisch	Variabel	Text	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator
Gemeinde	Obligatorisch	Variabel	Text	Amtlicher Gemeindename inkl. BFS-Nr.
<i>Untereinheit des</i>	<i>Optional</i>	<i>Variabel</i>	<i>Text</i>	<i>Name des Grundbuchkreises, der</i>

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Grundbuches				Sektion, der Fraktion oder einer weiteren Untereinheit, wenn die Kombination [Gemeinde] [Grundstücknummer] im Kanton nicht eindeutig ist. Sofern im gesamten Kantonsgebiet keine Untereinheiten des Grundbuch (pro Gemeinde) bekannt sind, kann diese Zeile vollständig weggelassen werden.
Fläche	Obligatorisch	Variabel	Text	Grundbuchfläche des Grundstücks
Auszugsnummer	Obligatorisch	Variabel	Text	Eindeutiger kantonaler Identifikator des Auszugs (UUID)
Erstellungsdatum	Obligatorisch	Variabel	Text	
Katasterverantwortliche Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	Name und Adresse der für den Kataster verantwortlichen Stelle
Beglaubigung	Optional	Fix	Text	- Rechtsgrundlage - Stempel - Datum - Unterschrift

3.2.1 Haupttitel

Im Haupttitel wird nicht zwischen einem beglaubigten oder unbeglaubigten Auszug differenziert, da die Beglaubigung auch nachträglich erfolgen kann. Die zu verwendenden Haupttitel sind:

- Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit reduzierter Information

3.2.2 Planausschnitt

Der Planausschnitt auf der Titelseite zeigt das untersuchte Grundstück. Es wird immer das gesamte Grundstück dargestellt.



Beim Planausschnitt gilt es zu berücksichtigen:

- Mit Ausnahme der auf dem Titelblatt erscheinenden Übersicht muss für alle Planausschnitte derselbe Massstab und Perimeter verwendet werden.
- Es muss jeweils das gesamte ausgewählte Grundstück dargestellt werden. Das bedeutet, dass der Massstab so gewählt werden muss, dass das gesamte Grundstück im dafür vorgesehenen Planausschnitt dargestellt werden kann.
Bei sehr grossen Grundstücken muss das gesamte Grundstück auf ÖREB-Daten untersucht werden. Für den Planausschnitt im Auszug kann jedoch der Ausschnitt pro ÖREB-Thema auf die vorhandenen ÖREB-Daten vergrössert werden. Falls die ÖREB-Daten zu stark verstreut liegen, können Vergrösserungen auf zusätzlichen Seiten im Auszug eingefügt werden. Diese Option darf ausschliesslich bei sehr grossen Grundstücken (Alpschaften, Gebirge) genutzt werden und es muss unter weiteren Informationen schriftlich ausgewiesen werden, dass auf dem Restgrundstück keine weiteren ÖREB-Daten vorhanden sind.
- Das angezeigte Massstabsymbol ist zu verwenden mit auf 10er-Werte gerundeten Einheiten. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.
- Infolge der fast automatischen Anpassung der PDF-Files beim Ausdruck wird der Massstab ausschliesslich als grafisches Element angegeben.
- Die Nordrichtung ist immer anzugeben mit dem angegebenen Symbol. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.
- Im Planausschnitt auf der Titelseite wird die Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»⁶ inkl. Flächenfüllungen (z.B. Gebäude in Grau) angewendet.

3.2.3 Beglaubigung

Das Element zur Beglaubigung auf der Titelseite ist optional. Der Platzhalter für das Element wird jedoch empfohlen. Grund dafür ist die gemäss Art. 14 ÖREBKV auch nachträglich mögliche Beglaubigung eines ÖREB-Auszugs. Falls eine Beglaubigung des statischen Auszugs verlangt wird, hat diese auf der Titelseite zu erfolgen.

3.3 Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht gibt Auskunft über die untersuchten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, deren Seite im Auszug, allfällige dazugehörige Anhänge und weitere Informationen zum Auszug und/oder dessen Inhalt.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Titel	Obligatorisch	Fix	Text	Übersicht ÖREB-Themen
Kategorie	Obligatorisch	Beide	Text	Siehe Kategorie unterhalb dieser Tabelle
Seitenangabe	Obligatorisch	Variabel	Text	
Titel des ÖREB-Themas	Obligatorisch	Variabel	Text	Als Titel des ÖREB-Themas gilt der Name gemäss GeoIV, Anhang 1 resp. KGeoIV. Die Reihenfolge der ÖREB-Themen ist dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.
Anhangnummer	Optional	Variabel	Text	
Anhangtitel	Optional	Variabel	Text	
Allgemeine Informationen	Optional	Fix	Text	Textvorgabe: Allgemeine Informationen Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton [xxx] ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und

⁶ www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
				<i>Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt. Weitere Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter: Webseite Kanton oder cadastre.ch</i>
Grundlagedaten	Obligatorisch	Variabel	Text	Liste der verwendeten Grundlagedaten z.B. Amtliche Vermessung und Angabe des Datenstandes. Vorgegebene Textkomponenten sind: Grundlagedaten Daten der amtlichen Vermessung, [weitere Grundlagedaten]. Stand der amtlichen Vermessung: xx.xx.xxxx (Aktualisierungsdatum der AV im Geoportale)
Haftungsausschluss	Optional	Fix	Text	<i>Textvorgabe:</i> Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS) <i>Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die kantonale Altlastenfachstelle: E-Mail Adresse und/oder Webseite</i>
QR-Code	Optional	Variabel	Grafik	<i>Aufruf des aktuellen Auszuges (PDF) via EGRID, damit auch mit einem Papierausdruck immer wieder auf das PDF zurückgegriffen werden kann, z.B. mittels einem Tablet.</i>

Kategorie

Die Datensätze sind im statischen Auszug wie folgt zu kategorisieren. Weitere oder anderslautende Kategorien sind nicht erlaubt:

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück [Nummer] in [Gemeinde] [Untereinheit des Grundbuches] betreffen

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind
→ In diese Kategorie kommen nur jene Datensätze, für welche es
 - noch keine Daten gibt
 - kein von der Fachstelle ausgestelltes Zertifikat gibt, welches bestätigt, dass es keine Beschränkungen gibt.

3.4 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Für jedes einzelne ÖREB-Thema wird eine neue Seite eingefügt. Falls möglich sind alle Informationen auf einer Seite zu integrieren, ansonsten werden die Informationen auf einer Folgeseite abgebildet.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Titel des ÖREB-Themas	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel des ÖREB-Themas, siehe GeoIV Anhang 1 resp. KGeoIV.
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafik	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbuchplan - ÖREB - Grafischer Massstab - Nordpfeil
Legende der betroffenen ÖREB	Obligatorisch	Variabel	Gemischt	Ein Legendeneintrag besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Grafik (Flächen-, Linien- oder Punktsymbol), - dem Typ als Beschreibung (Text), - einer Flächenangabe (in m²) / Linienangabe (in m) sowie - einem Flächenanteil (in %) zum betroffenen Grundstück
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Obligatorisch	Variabel	Gemischt	<ul style="list-style-type: none"> - Grafik - Text
<i>Vollständige Legende</i>	<i>Optional</i>	<i>Variabel</i>	<i>Text</i>	<i>Hyperlink</i>
Rechtsvorschriften	Obligatorisch	Variabel	Text	<p>Titel mit Beschluss- oder Verfahrensnummer mit Links auf Dokumente. Siehe Angaben in der den Empfehlungen «<i>Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen</i>»⁷.</p> <p>Können mit einem allfälligen Verweis auf die Legende nummeriert werden. Dieser Verweis hat zu Beginn des jeweiligen Textes zu erscheinen. Zwischen dem Verweis und dem Text ist ein Leerschlag einzufügen.</p>
Gesetzliche Grundlagen	Obligatorisch	Variabel	Text	<p>Titel mit Links auf Dokumente, sowie die SR-Nummern (Bund) resp. sinn-gemässe Nummer und Abkürzung der kant. Rechtssammlung. Siehe aktuelle Angaben in der Datei «Gesetze.xml»⁸ sowie Wortlaut in Empfehlung «<i>Rechtsvorschriften und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen</i>»⁹.</p>

⁷ www.cadastre.ch/oereb > Rechtliches & Publikationen > Empfehlungen

⁸ models.geo.admin.ch/V_D/OeREB/

⁹ www.cadastre.ch/oereb > Rechtliches & Publikationen > Empfehlungen

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
				Können mit einem allfälligen Verweis auf die Legende nummeriert werden. Dieser Verweis hat zu Beginn des jeweiligen Textes zu erscheinen. Zwischen dem Verweis und dem Text ist ein Leerschlag einzufügen.
Weitere Informationen und Hinweise	Obligatorisch	Variabel	Text	Hinweis im Falle eines Auszuges über einen Teil des Grundstückes: <i>«Auf dem Restgrundstück sind keine weiteren ÖREB vorhanden.»</i> Hinweise auf laufende und projektierte Änderungen: <i>Die Texte/Form der Hinweise sind den Gegebenheiten anzupassen. Die Darstellung ist an den Elementen «Rechtsvorschriften» und «Gesetzlichen Grundlagen» anzugleichen.</i>
Zuständige Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	
Anhänge	Optional	Variabel	Text	

3.4.1 Planausschnitt

Der Planausschnitt zeigt pro ÖREB die Sachlage für das untersuchte Grundstück.



Beim Planausschnitt gilt es zu berücksichtigen:

- Zu jeder einzelnen ÖREB im Auszug wird für den Planausschnitt derselbe Massstab und Perimeter verwendet.
- Für die einzelnen ÖREB sind, sofern solche erlassen wurden, die Darstellungsmodelle der zuständigen Fachstellen des Bundes anzuwenden. Es eignet sich eine Transparenz von 75%. Allfällige Angaben zur Transparenz im Darstellungsmodell gehen vor.
- Auf den Einzelseiten wird die Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»¹⁰ ohne Flächenfüllungen (z.B. Gebäude, unterirdische Gebäude, Reservoir etc.) angewendet.
- ansonsten gilt Kapitel 3.2.2.

¹⁰ www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch

3.4.2 Legenden

Die Legende muss alle ÖREB, die im Planausschnitt dargestellt werden, beschreiben. Dabei wird zwischen der Legende der beteiligten ÖREB und der übrigen Objekte im Planausschnitt unterschieden. Darüber hinaus kann die vollständige Legende zum ÖREB-Thema verlinkt werden.

3.5 Abkürzungen

Als Lesehilfe für die Benutzer und Benutzerinnen des ÖREB-Katasters werden bei jedem Auszug Abkürzungen hinzugefügt. Der Inhalt der Abkürzungen besteht aus einem allgemeinen und einem kantonsspezifischen Teil.

Der allgemeine Teil der Abkürzungen führt Abkürzungen auf Stufe Bund, welche schweizweit in Bezug auf den Auszug verwendet werden, auf. Diese sind dem Anhang 2 zu entnehmen und sind in jedem Auszug gleich.

Im kantonsspezifischen Teil der Abkürzungen können die Kantone die Abkürzungen um die in ihrem Kanton verwendeten Abkürzungen ergänzen.

3.6 Anhänge des statischen Auszugs

Einen Anhang gibt es ausschliesslich bei einem vollständigen Auszug. Als Anhang werden die Originaldateien der Rechtsvorschriften (obligatorisch) sowie der weiteren Informationen und Hinweise (optional) vollständig und unverändert angefügt. Bei allfälligen Plänen darf deren Massstab nicht verändert werden.

4 Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 01.06.2018

Die Änderungen treten per 01.07.2018 in Kraft.

2.5 Inhalt

Anpassung Themennamen Statischer Wald infolge Anpassung Rechtgrundlage.

3.2 Titelseite

Präzisierung zum Element «Untereinheit des Grundbuches», zum Planausschnitt und Terminologie Katasterverantwortliche Stelle richtiggestellt.

3.3 Inhaltsübersicht

Präzisierungen bei den Elementen: «Allgemeine Informationen» und «QR-Code»

3.4 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Präzisierungen bei den Elementen: «Rechtsvorschriften», «Gesetzliche Grundlagen», sowie bei «Weitere Informationen und Hinweise»

3.4.1 Planausschnitt

Präzisierungen zum Planausschnitt

3.5 Abkürzungen

Umbenennung und Präzisierung zur Handhabung der Abkürzungen.

3.6 Anhänge des statischen Auszugs

Präzisierung zur Handhabung von Anhängen des Auszuges.

Anhang 1 «Satzanweisung und Vermassung»

Anpassung des Textes sowie Verbesserungen/Präzisierungen der Vermassung

Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen»

Aufführen allgemeiner Abkürzungen aus TERMDAT

Anhang 1 «Satzanweisung und Vermassung»

Der Anhang 1 regelt die Satzanweisung und Vermassung des statischen Auszugs der:

- Titelseite
- Inhaltsübersicht
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (einseitig)
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (mehrseitig)
- Abkürzungen
- Anhänge des statischen Auszugs

Der Anhang 1 zeigt beispielhaft die einzelnen Elemente des Auszugs und deren Vermassung auf. Die Angaben sind konstruiert und inhaltlich nicht konsistent.

Anhang 1: ÖREB-Katasterauszug – Satzanweisungen und Vermassung

1) Titelseite

Seitenformat: 210 x 297 mm (A4)

Seitenränder: oben 10 mm, unten 15 mm, links und rechts je 18 mm

Masse in mm, wo nicht in anderer Einheit angegeben

0 18 78 113 157 192 210

0 10 29 40 68 167 177 262 272 282 285 297

Bundeslogo 44 mm breit (Skalierung 80% = Standardgrösse)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kantons-/Gemeinde-
logo bzw. -wappen:
in einem Feld von
30 x 13 mm auf maxi-
male Grösse skaliert
und eingemittet

Kanton Zürich

Volketswil

Logo ÖREB-Kataster:
Höhe 10 mm

ÖREB-Kataster
Kataster der öffentlich-rechtlichen
Eigentumsbeschränkungen

Haupttitel Cadastra Bold
Schriftgrösse 18 pt
Zeilenabstand 21 pt

Text an Auszugstyp anpassen,
siehe 3.2.1

Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Linie 0.2 pt

Planausschnitt 174 x 99 mm
Linienrahmen 0.2 pt

Rahmen des untersuchten
Grundstücks:
RGB: 230/0/0
CMYK: 0/86/100/0
Transparenz: 60%

Die Position von Nordpfeil und
Massstabelle ist variabel,
links oder rechts unten, je nach
Plansituation, siehe auch 3.2.2

Linie 0.5 pt
Cadastra Regular
Schriftgrösse 7 pt
Maskierung weiss 1 mm

6 x 6 mm

33

2.5 mm

0 14 28 m

Grundstück-Nr. **5522**

E-GRID CH907711996762

Gemeinde (BFS-Nr.) Volketswil (199)

Grundbuchkreis Musterwil

Fläche 2092 m²

Auszugsnummer **20140814141710783**

Erstellungsdatum des Auszugs 10.2.2015

Katasterverantwortliche Stelle Amt für Geoinformation, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Beglaubigung
Gemäss DPC Art. 3 al. 1, https://www.sta.be.ch/belex/D/7/725_1.html

(Stempel) (Datum) (Unterschrift)

10.2.2015 14:27:11 20140814141710783

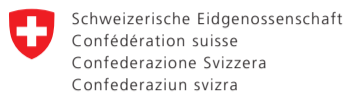
Cadastra Regular
Schriftgrösse 6.5 pt

Abstand 2.4 mm
(1 Geviert)

Linie 0.8 pt

Seite 1/10

2) Inhaltsübersicht



40 **Übersicht ÖREB-Themen**

Titel Cadastra Bold
Schriftgröße 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Cadastra Regular / Bold
Schriftgröße 8.5 pt
Zeilenabstand 11.5 pt

53 **Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1314 in Volketswil betreffen**

Seite	Anhänge
3	Zonenplan: Grundnutzungen
4	Gestaltungsplan
5	Natur- und Kulturobjekte
6	Kataster der belasteten Standorte
	A1 Kantonale Verordnung inkl. analoger Originalplan
	A2 Originalplan «Belastete Standorte der Gemeinde Volketswil»

Abstand 3.8 mm
Abstand 1.7 mm

Cadastra Bold 6.5 pt
optional, nur wenn Anhänge vorhanden

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen
- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan
- Kataster der belasteten Standorte – Bereich zivile Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte – Bereich öffentlicher Verkehr
- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale
- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
- Statische Waldgrenzen

Abstand 10 mm

Allfällige Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

- Baulinien Nationalstrassen
- Kataster der belasteten Standorte – Bereich Militär
- Waldabstandslinien

Reihenfolge der Themen
siehe 2.5

Cadastra Bold / Regular
Schriftgröße 6.5 pt
Zeilenabstand 8.5 pt

optional, siehe 3.3

optional, siehe 3.3

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Thurgau ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumenten in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechten und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem Kataster zum Zeitpunkt des Auszuges bestätigt. Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter: oereb.tg.ch/informationen.

Abstand 2.2 mm

Grundlagendaten

Daten der amtlichen Vermessung, Übersichtsplan GIS-TG, Landeskarten (swisstopo). Stand der amtlichen Vermessung: 26.7.2014.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle: afu@nw.ch / umwelt@ow.ch.

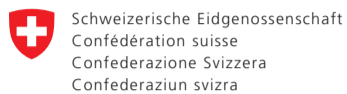
Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.



QR-Code
20 x 20 mm

optional, siehe 3.3

3) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen



Zonenplan: Grundnutzungen

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt



Planausschnitt 174x99 mm
Linienrahmen 0.2 pt

Rahmen des untersuchten
Grundstücks:
RGB: 230/0/0
CMYK: 0/86/100/0
Transparenz: 60%

	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Erholungszone	2092 m ²	100.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Wohnzone II		
	Gewerbezone		
Vollständige Legende	http://maps.zh.ch/images/custom/oerebkatasterzh/auszug/np_199.pdf		
Rechtsvorschriften	Nutzungsplanung Genehmigung vom 6. Mai 2002: 199_2002_439_NP_Teilrevision.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Allgemeine Bauverordnung: www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.2 Bauverfahrensverordnung (BVV): www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.6 Planungs- und Baugesetz (PBG): www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.1 Besondere Bauverordnung II (BBVII): www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.22 NP Bauordnung Gemeinde Volketswil (Stand 14.11.2007): oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2045 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171		
Weitere Informationen und Hinweise	Hinweise auf laufende und projektierte Änderungen		

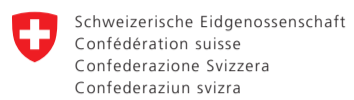
optional,
siehe 3.4

Abstand 10 mm

Web-Links:
Cadastra Regular
Schriftgrösse 6.5 pt
RGB 76/143/186
CMYK 80%C 30%K

Die Minimalanforderungen
an die gesetzlichen
Grundlagen sind dem Kap. 3.4
zu entnehmen.

optional, siehe 3.4



Zuständige Stelle

ARE (Kanton):

www.are.zh.ch/internet/baudirektion/are/de/raumplanung.html

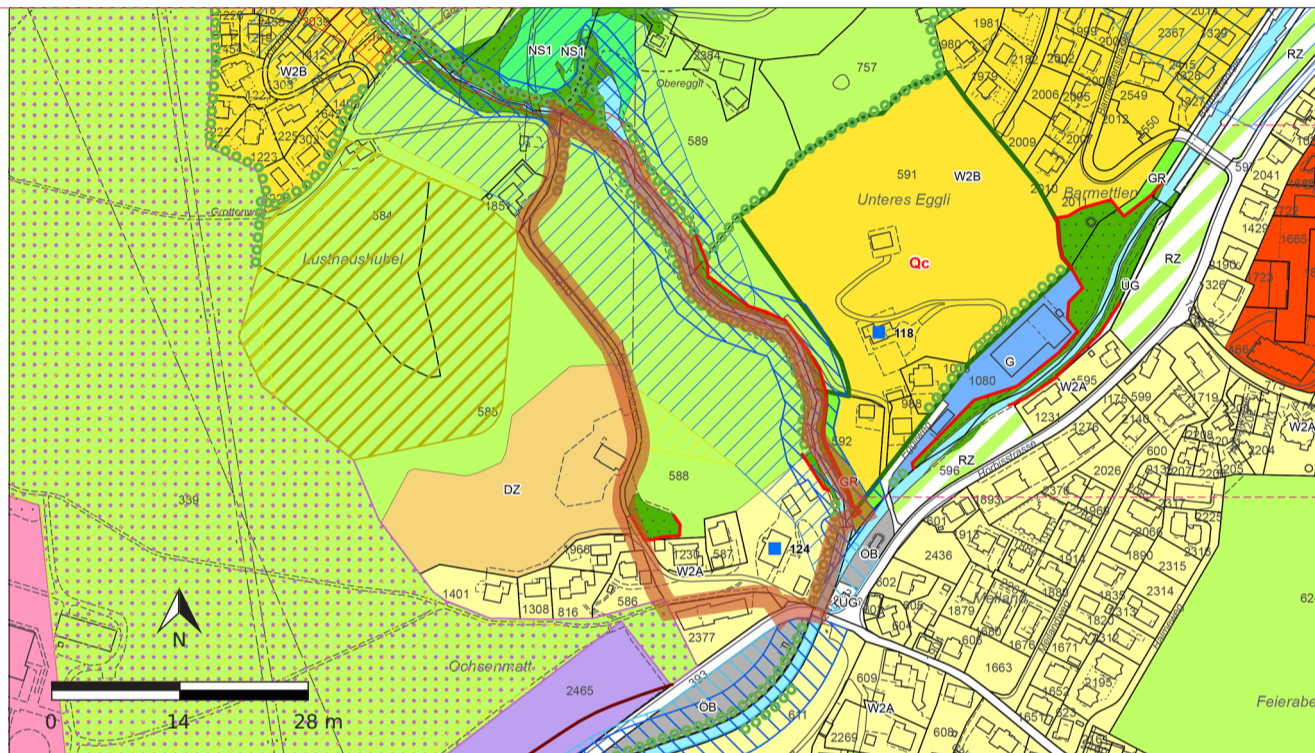
Gemeinde Volketswil:

www.volketswil.ch

4) Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (mehreseitig)

Nutzungsplanung kommunal

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt



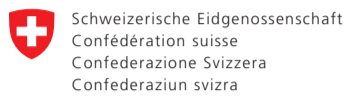
Planausschnitt 174 x 99 mm
Linienrahmen 0.2 pt

Rahmen des untersuchten
Grundstücks:
RGB: 230/0/0
CMYK: 0/86/100/0
Transparenz: 60%

	typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Gefahrzone mittlere Gefährdung	17780 m ²	68.1%
	Gefahrzone erhebliche Gefährdung	658 m ²	2.5%
	Gefahrzone geringe Gefährdung	1065 m ²	4.1%
	Zweigeschossige Wohnzone A	5056 m ²	19.4%
	Landwirtschaftszone	2092 m ²	10.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Gewässer		
	Wald		
	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen		
	Grünzone		
	Übriges Gebiet		
	Reservezone		
	Zweigeschossige Wohnzone B		
	Viergeschossige Wohnzone		
	Deponiezone		
	Naturschutzzone		
Sondernutzungszone Ochsenmatt			
Klosterzone			
Gewerbezone			

Vollständige Legende http://maps.zh.ch/images/custom/oerebkatasterzh/auszug/np_199.pdf

Rechtsvorschriften Baureglement der Gemeinde Engelberg:
www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/EN_Baureglement.pdf



Gesetzliche Grundlagen

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Übergangsrechtliche Schutzmassnahmen):

www.lexfind.ch/dtah/36466/2/780110.pdf

Forstverordnung:

www.lexfind.ch/dtah/82696/2/930110.pdf

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), SR 700:

www.lexfind.ch/dtah/94912/2/

Verordnung zum Baugesetz:

www.lexfind.ch/dtah/83929/2/710110.pdf

Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz:

www.lexfind.ch/dtah/86423/2/

Weitere Informationen und Hinweise

–

Zuständige Stelle

Bauamt Engelberg:

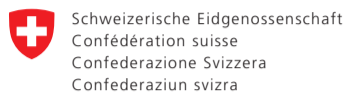
www.gde-engelberg.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=6425

Anhänge ----- optional, nur wenn Anhänge vorhanden, siehe 3.4

A1: Kantonale Verordnung Alibi Omnino Casus, ver festinus (KVAOC)
A2: 10.622.4 Negotium genitus sed viva, tam inreto cos mal nam curto
clibanus

Die Minimalanforderungen an die gesetzlichen Grundlagen sind dem Kap. 3.4 zu entnehmen.

5) Abkürzungen



Abkürzungen

Titel Cadastra Bold
Schriftgrösse 15 pt
Zeilenabstand 18 pt

Text Cadastra Regular / Bold
Schriftgrösse 8.5 pt
Zeilenabstand 11.5 pt

AltIV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) (SR 814.680)

BFS-Nr.: Amtliche Gemeindenummer

EBG: Eisenbahngesetz (SR 742.101)

E-GRID: Eidgenössische Grundstücksidentifikation

GeoIG: Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz) (SR 510.62)

GeoIV: Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) (SR 510.620)

GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

KbS: Kataster der belasteten Standorte

LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) (SR 748.0)

LSV: Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)

NSG: Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11)

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

ÖREBKV: Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)

RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) (SR 700)

RPV: Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) (SR 814.01)

VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) (SR 921.0)

Inhalt siehe 3.5
und Anhang 2

Spaltenbreite 174 mm

Originaldateien der Anhänge 1:1 anfügen

Amt für Geoinformation

Thurgau



Weisung betreffend Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Vom 19. Dezember 2013

Gestützt auf § 29 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation (TG GeoIV; RB 211.442) erlässt das Amt für Geoinformation die folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>§ 1</p> <p>¹Die Weisung enthält ergänzende Regelungen zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, insbesondere zur Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), und zur kantonalen Geoinformationsgesetzgebung, insbesondere zur GeoIV TG (211.442) und dort zu den §§ 28 ff.</p> <p>²Sie enthält Regelungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung,2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen,3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens und4. Qualitätssicherung. <p>³Fachliche und inhaltliche Anforderungen an die Geobasisdaten sind nicht Gegenstand der Weisung.</p>
Begriffe	<p>§ 2</p> <p>In der Weisung bedeuten:</p> <p><i>Planer/Planerin</i>: Die von der Gemeinde beauftragte Organisation oder Person, die Nutzungsplanungsdaten digital verwaltet.</p> <p><i>ÖREB-Datensammelstelle</i>: Die von der Gemeinde betriebene oder beauftragte Stelle, welche die Geobasisdaten der kommunalen ÖREB-Themen sammelt, prüft und dem Amt für Geoinformation (AGI) als für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle abgibt.</p> <p><i>Geodatenmodell TG</i>: Das Geodatenmodell des Kantons Thurgau für den Bereich Nutzungsplanung.</p> <p><i>ÖREBapp</i>: Web-Applikation, mit welcher der ÖREB-Kataster publiziert wird und zudem Qualitätsprüfinstrumente für ÖREB-Datensammelstellen und Planerinnen und Planer zur Verfügung stellt.</p> <p><i>ÖREBlex</i>: Web-Applikation, die kommunale und kantonale Entscheide und Erlasse verwaltet und diese mit übergeordnetem Recht in Verbindung bringt.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 3</p> <p>Die Weisung richtet sich an die Planer und Planerinnen, die ÖREB-Datensammelstellen und die Nachführungsgeometer.</p>

Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen»

Der Anhang 2 regelt die allgemeinen Abkürzungen.

Der Inhalt für die allgemeinen Abkürzungen (Minimalanforderung Bund) ist dem File OeREB-Abkuerzungen.xlsx zu entnehmen.

Anhang 2 «Allgemeine Abkürzungen» (Stand: 01.07.2018)

Abkürzung	Text
AltIV	Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) (SR 814.680)
BFS-Nr.	Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101)
E-GRID	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator
GSchG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) (SR 748.0)
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
NSG	Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11)
NSV	Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111)
ÖREB	Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
ÖREBKV	Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)
RPG	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) (SR 700)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) (SR 814.01)
VIL	Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (RS 748.131.1)
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz) (SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung) (SR 921.01)